

LK Niederösterreich  
Herrn Präsident NR Johannes **SCHMUCKENSCHLAGER**  
Herrn Kammeramtsdirektor Dipl. Ing. Franz **RAAB**  
Wiener Straße 64  
3100 St. Pölten

1

St. Peter in der Au, 30.11.2023

## Anträge des UBV Niederösterreich zur Vollversammlung der LK Niederösterreich am 4.12.2023

Sehr geehrte Vollversammlung!  
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen der LLWK Vollversammlung!

Wir übermitteln die Anträge der Fraktion – Unabhängiger Bauernverband – UBV Niederösterreich zur Vollversammlung am 4.12.2023 in St. Pölten.

### Antrag 1: Sofortmaßnahme und Indexanpassung

**vom BB abgelehnt**

Die Ausgaben der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe für Futter- und Düngemittel, Strom und Energie, Versicherungen und Sozialversicherung, Treibstoff und Baukosten etc. werden immer höher, während die Einnahmen für unsere Produkte weitgehend stagnieren oder zurückgehen.

Sofortmaßnahme aufgrund Inflation: Nachzahlung für die letzten Jahre 300 Euro am Hektar (+/- Betriebsgrößen) und ab 2024 eine Erhöhung der Ausgleichszahlungen um 30 % plus eine Indexanpassung für jedes weitere Jahr.

Dies wäre eine angemessene Indexanpassung in Betracht auf die ausbezahlten Corona-Gelder an die Wirtschaft sowie der Lohnsteigerungen oder auch Pensionserhöhungen.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert die zuständigen Stellen (Landwirtschaftsministerium und Bundesregierung) auf, sich für eine entsprechende indexangepasste Steigerung (wie es jährlich bei den Versicherungen, Baukosten Energiekosten, Löhnen, Pensionen etc. stattfindet) der AMA-Ausgleichszahlungen an die Bauern einzusetzen und auch umzusetzen.

## Antrag 2: Sofortiger Importstopp für ukrainische Agrarprodukte insbesondere für Getreide vom BB abgelehnt

Derzeit werden Unmengen von ausländischen Getreide nach Österreich importiert. Vor allem die von der EU geförderten und unterstützten Importe von Getreide aus der Ukraine ruinieren nicht nur den Preis im Land, sondern erfüllen auch die hohen Qualitätsstandards, welche wir Landwirte in Österreich erfüllen müssen, nicht. Sowohl verunreinigtes Getreide als auch mit Pflanzenschutzmittel bzw. gentechnisch veränderte Ware findet Einzug in Österreich. Proben werden zwar gezogen aber nur sehr oberflächlich und nicht flächendeckend. Ins Bodenlose gefallen sind aber auch die Preise inländischen Getreides um bis zu 50 %. Der Österreichische Staat hat im ersten Halbjahr 2023 ca. 35 Mio. Euro Transportsubventionen für ukrainische Agrarprodukte gewährt. Wir fordern, dass Österreich die Transportsubventionen einstellt.

Das Exportabkommen für ukrainisches Getreide wurde ausverhandelt, damit Länder beliefert werden zu können, die darauf angewiesen sind. Die Einfuhr von solchem Getreide in ein Land wie Österreich ist ein Missbrauch dieses Abkommens, da wir keinen Bedarf an dieser Ware haben. Darum wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ möge die Österreichische Bundesregierung zum Schutz der heimischen Landwirtschaft dazu auffordern, bei der EU-Kommission einen sofortigen Importstopp für ukrainische Agrarprodukte, insbesondere für Getreide zu erwirken und das die Transportsubventionen Österreichs für ukrainisches Getreide eingestellt werden. Es wird die Bundesregierung aufgefordert diesen Missbrauch abzustellen.

## Antrag 3: AMA-Flächenmonitoring

vom BB abgelehnt

Mit der neuen Vorgehensweise des AMA-Flächenmonitorings, wird der Landwirt unter "Generalverdacht" gestellt und ist bei einem Verdachtsfall plötzlich in der Situation einen Fotobeweis innerhalb der genannten Frist erbringen zu müssen. Dieses Vorgehen ist unverhältnismäßig und wird in dieser Form abgelehnt, weil sich der Landwirt damit selbst belastet.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert auf, mit den zuständigen Stellen einen angemessenen Vorgang zu erarbeiten und vorzulegen.

## Antrag 4: Ergänzung bei Vorgabe „Wirtschaften nach Kalendertag“

vom BB abgelehnt

Topografische, klimatische und örtliche Gegebenheiten unterscheiden sich teils dramatisch in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen. Dadurch kann eine bestmögliche Bewirtschaftung nach Kalendertag praktisch nicht umgesetzt werden.

Deshalb fordert die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ die zuständigen Stellen auf, den Zusatz "sofern dies unter dem Aspekt der guten fachlichen Praxis möglich ist" zu den betreffenden Regelungen hinzuzufügen.

## Antrag 5: Neue Gentechnik

**vom BB abgelehnt**

Die EU-Kommission hat am 05. Juli 2023 einen Vorschlag zur Deregulierung der Zulassung „neuer Gentechnik“ präsentiert. Demnach soll das Zulassungsverfahren der „Neuen Gentechnik“ vom bisher geltenden Recht, das die Zulassung der „neuen Gentechnik“ nach den Regeln für „klassische Gentechnik“ erfolgt, entkoppelt werden. Der Vorschlag würde das Zulassungsverfahren stark vereinfachen und beinhaltet weder eine Kennzeichnungspflicht noch Lösungen für die Koexistenz, keine Opt-out Möglichkeit (=keine Möglichkeit einer nationalstaatlichen, souveränen Entscheidungsfreiheit gegen die „neue Gentechnik“) für Mitgliedstaaten, sowie keine Änderung im europäischen Patentübereinkommen.

Für die gesamte österreichische Landwirtschaft würde dies das Ende der „Gentechnikfreiheit“ bedeuten, mit all seinen Marktwirtschaftlichen Folgen. Nicht zuletzt durch die Kleinstrukturiertheit Österreichs wäre nach diesem Vorschlag, eine, laut EU-Verordnung zur Gentechnikfreiheit verpflichteter biologischer Anbau, nicht nur nicht garantiert, sondern auch die Haftung läge beim einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb. Dieser Umstand zeigt die irrwitzige Widersprüchlichkeit der EU-Institutionen einerseits die Bemühungen um den Biolandbau weiter auszudehnen, andererseits die Biodiversität in allen landwirtschaftlichen Betrieben zu erhöhen ohne die Folgen der „neuen Gentechnik“ auf die Auswirkungen in der freien Natur nur annähernd berücksichtigt zu haben. Diese Herangehensweise ist als absolut dilettantisch anzusehen und entbehrt jeder seriösen Wissenschaftlichen Erkenntnisfindung.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert die Bundesregierung auf, den vorgelegten Entwurf zur Zulassung „neuer Gentechnik“ jedenfalls abzulehnen.

## Antrag 6: Laborfleisch

**einstimmig an Fachausschuss verwiesen**

Italien hat ein Verbot per Gesetz für das Inverkehrbringen von synthetischen Futter- und Lebensmitteln zum Schutz der Landwirtschaft erlassen. Als künstliche Lebensmittel werden definiert, was „aus Zellkulturen oder Geweben von Wirbeltieren besteht, isoliert oder hergestellt wurde“. Die Herstellung dieser synthetischen Produkte belasten Umwelt und Klima massiv.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert den Nationalrat und die Bundesregierung auf, nach Vorbild Italiens das Herstellen und Vertreiben sowie Beimischen synthetischer Futter- und Lebensmitteln zum Schutz der österreichischen Landwirtschaft per Gesetz

zu verbieten. Das muss auch für Einfuhren gelten. Verstöße sollen mit mindestens 10 % des Jahresumsatzes des Unternehmens, in dem Jahr geahndet werden, das dem Verstoß vorausging.

## Antrag 7: Wiedereinführung der Agrardieselrückvergütung **einstimmig angenommen**

4

In Zeiten hoher Betriebskosten brauchen unsere Land- und Forstbetriebe einen Schutz vor Wettbewerbsnachteilen. So unterstützen oder subventionieren andere EU-Mitgliedsländer (z.B. Polen, Tschechien, Deutschland) den Dieseltreibstoff für die Landwirtschaft. Die österreichischen Bauern haben im Wettbewerb mit diesen Staaten einen enormen Wettbewerbsnachteil, der den Betrieben sehr viel Geld kostet.

Daher ist es ein Gebot der Stunde, dass wir den Agrardiesel wieder von jenen Steuern befreien, welche für die Straßenerhaltung verwendet werden. Die Land- und Forstwirte fahren größtenteils mit ihren Maschinen nur auf ihren Grundstücksflächen. Die sogenannte Rückvergütung von 7 Cent – also die Rückvergütung des sogenannten CO<sub>2</sub> Preisaufschlags – ist kein Agrardiesel.

Wer von Wettbewerb und gleichen Rahmenbedingungen spricht, der muss uns diese auch geben. Konkret bedeutet dies, dass wir in Österreich die gleiche steuerliche Regelung beim Diesel für die Land- und Forstwirtschaft haben, wie andere Länder in der EU.

Die Vollversammlung der LLWK Niederösterreich fordert das Landwirtschaftsministerium und die Bundesregierung auf, die sofortige Wiedereinführung eines Agrardiesels umzusetzen.

## Antrag 8: Änderung Ammoniakreduktionsverordnung **vom BB abgelehnt**

Die in der Verordnung vorgesehene verpflichtende nachträgliche Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigem Gärrest ab einem gesamtbetrieblichen Fassungsvermögen von 240 m<sup>3</sup> wird abgelehnt. Es braucht einen Bestandsschutz für bestehende Anlagen, um einen Strukturwandel vor allem bei kleineren bäuerlichen Familienbetrieben zu vermeiden. Eine nachträgliche Abdeckung von Güllegruben bringt nicht nur enorme technische Probleme, sondern vor allem hohe Kosten mit sich, die in keinem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zum Reduktionspotenzial der Ammoniak-Emissionen durch diese Maßnahme stehen. Der vorgesehene Nachweis der technischen Unmöglichkeit einer Güllagerabdeckung durch ein ziviltechnisches Gutachten stellt in wirtschaftlicher Hinsicht einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand dar.

Die in der Verordnung vorgesehene, verpflichtende Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodendeckung innerhalb von vier Stunden nach der Ausbringung auf dem jeweiligen Schlag wird in der vorliegenden Form abgelehnt. Eine analoge Regelung zur Nitrataktionsprogramm-Verordnung 2023 ist anzustreben, wonach die Einarbeitung möglichst binnen vier Stunden zu erfolgen hat und spätestens 12 Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung abzuschließen ist, sofern dies unter dem Aspekt der guten fachlichen Praxis möglich ist. Die kleinstrukturierte Landwirtschaft in Niederösterreich bedingt, dass viele Betriebe im

Nebenerwerb und von nur einer Person bewirtschaftet werden. Daher stellt die unverzügliche Einarbeitung binnen vier Stunden ab der Ausbringung auf einem Schlag eine Herausforderung dar, die nur mit zwei Personen umsetzbar ist.

Des Weiteren wird die verpflichtende Dokumentation der zeitgerechten Einarbeitung von Wirtschaftsdüngern abgelehnt, da diese einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen und praxisfernen Aufwand darstellt. Die Praxis zeigt, dass es trotz vorschriftsmäßiger Einarbeitung, insbesondere bei Arbeitsspitzen am Betrieb, zu fehlerhaften bzw. unvollständigen Dokumentationen kommen kann. Die Betriebe wären, trotz Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Einarbeitungsverpflichtung, in der Folge mit Verwaltungsstrafen bzw. Kürzungen oder Sanktionen im Rahmen der EU-Ausgleichszahlungen wegen nicht erfüllter bürokratischer Auflagen konfrontiert.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert auf, sich bei den zuständigen Stellen für eine Novelle der Ammoniakreduktionsverordnung, die die oben angeführten Forderungen berücksichtigt, einzusetzen.

## Antrag 9: Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung

vom BB abgelehnt

Integrieren von §6 Abs.3 Satz 3 der Düngerverordnung (DüV) Baden-Württemberg u. Bayern in die Ammoniakreduktionsverordnung NAPV 2023 (wenn es zu einem Gesetz kommt, muss der § 6 Abs. 3 berücksichtigt werden).

Österreich hat für seine Landwirte keine Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung vorgesehen, die aber durch die bergigen Begebenheiten zum Schutz der bäuerlichen Betriebe zwingend notwendig sind. Vorhandene Techniken der Kategorie 1 der bodennahen Gülleausbringung können aus rein technischen Gründen in der Praxis nicht umgesetzt werden. Betriebsgrößen unter 30 GVE werden im hohen Maße unwirtschaftlich. Biobetriebe können des Weiteren das Separat der zum Teil zwingend notwendigen Separierung durch die neuen Techniken der bodennahen Gülleausbringung nicht einstreuen, da dies gesetzlich nicht erlaubt ist. Ein betrieblicher Mehraufwand entsteht zusätzlich.

Das sofortige Integrieren der Ausnahmen zur bodennahen Gülleausbringung in die NAPV 2023 mit der Korrektur des angegebenen Trockensubstanzwerts von 2 % TS auf 5 % TS bei Rindergüllen löst viele seit Umsetzungsbeginn entstandenen Probleme. Die Erhöhung der auszuweisenden TS 5 % ist zu begründen mit den Festlegungen im LRTAP-Übereinkommen und der UNECE-Task Force in deren es heißt: „Eine Reduktion der Trockensubstanz um 50 % reduziert die Ammoniakausgasung um 30 %“. Da Rindergüllen im Schnitt eine TS von 10 % aufweisen ist eine 50 %ige Reduktion bei TS 5 % erreicht und eine 30 %ige Ammoniakreduktion nachgewiesen. Die Breitverteilung kann im hügeligen Gebiet weitergefahren werden. Die Ammoniakemissionsreduktion kann in die Berechnungen der Reduktionsziele einfließen und macht eine Güllegrubenabdeckung obsolet. Angeschlossen ist die Gülleraumerweiterung mit einer Förderung von 40 % in gleicher Höhe zu den Techniken und Verfahren der Kategorie 1, um den Landwirten eine weitere Auswahlmöglichkeit für die örtlichen

Begebenheiten zu ermöglichen. Zusätzlich werden die Baufirmen in turbulenten Zeiten durch Aufträge geschützt. Eine Gülleraumerweiterung ist durch die geänderten Düngezeitpunkte zwingend nötig. Die Gülleausbringung ist mit 1,60 €/m<sup>3</sup> Gülle bis max. 25 m<sup>3</sup>/GVE/Jahr wie bei der bodennahen Gülleausbringung zu fördern, da die eingesetzte Wassermenge einen Mehraufwand darstellt.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert auf, sich bei den zuständigen Stellen und Organen einzusetzen und die Gesetzesänderung für die Ausnahmen von der bodennahen Gülleausbringung nach Vorbild §6 Abs.3 Satz 3 DüV schnellstmöglich zu forcieren um Wettbewerbsnachteile und regionale Benachteiligungen für die österreichische Landwirtschaft auszuschließen.

**Antrag 10: Zu GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung GAP 2023**

**einstimmig an Fachreferat verwiesen**

Die pauschale Auflage alle landwirtschaftlichen Ackerflächen mit einer Hangneigung steiler 10 % pfluglos zu bewirtschaften ist praxisfremd und nur mit negativen Nebeneffekten zu bewerkstelligen. Des Weiteren stimmen die Hangneigungen im Agrar-Atlas nicht zu 100 % überein!

Bei der Haltung von Raufutter verzehrenden Nutztieren ist es in der Praxis üblich, dass man Winterharte Begrünungen sät, die zur Futternutzung im Frühjahr herangezogen werden. Wie soll zum Beispiel ein biologisch wirtschaftender Betrieb sein Klee gras mit einem Grubber oder einer Scheibenegge bearbeiten, ohne dass die Grasballen weiterwachsen? Auch im Alpenvorland gibt es Ackerbau und am Lehmboden ist alles etwas schwieriger wie z.B. im Marchfeld. Auch im konventionellen Ackerbau ist es nur mit einem Mehraufwand an Pflanzenschutz möglich die folgende Hauptfrucht zu schützen. Totspritzen, Grubbern, Saatbettvorbereitung, Saat, Pflanzenschutz.

Was ändert es, wenn man mit dem Grubber oder mit dem Pflug den Boden bearbeitet und danach bei beiden Varianten dieselbe Saatbettvorbereitung durchführt? Oberflächlich ist beides ähnlich! Und so manche Grasballen liegen auch beim Pflügen noch oben auf!

Welcher Boden ist durchlässiger: ein 5 cm geschälter und darunter Verdichteter oder ein 15–20 cm gepflügter gelockerter Boden?

Was ist besser: Gülle auf den Kleebestand auszubringen um die Verrottung zu fördern, oder Gülle auf einen abgefrorenen Begrünungsbestand auszubringen wo die Nährstoffe erst Monate später Verwendung finden?

In der Verordnung heißt es auch:

b) am unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an (Brachemischungen, Gräser, Klee, Luzerne oder Wechselwiesenmischungen).

Durch unsere teils Kleinstrukturierte Hügellandschaft haben wir ohnehin manchmal Grünlandflächen unterhalb der Äcker wo es die Hangneigung nicht zulässt zu pflügen. Also ist es sinnlos diesen 5 m breiten Streifen anzulegen, wenn danach eine Wiese angrenzt die breiter als 5 m ist!

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer fordert eine Überarbeitung des Glötz 5 hinsichtlich:

Punkt 1: Richtigstellung der Hangneigungen

Punkt 2: Ausdehnung der Hangneigungstoleranz 0–10 % auf 0–18 %

Punkt 3: Berücksichtigung der winterharten Begrünungen um das Pflügeverbot aufzuheben

Punkt 4: Die verschiedenen Agrarstrukturen und Bodenarten unseres Landes zu berücksichtigen.

Punkt 5: Teil b der 2 vorgegebenen Auflagen (am unteren Rand der Ackerfläche grenzt ein mindestens 5 m breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an (Brachemischungen, Gräser, Klee, Luzerne oder Wechselwiesenmischungen) durch Dauergrünland zu ersetzen und mit sofortiger Wirkung als Maßnahme zu berücksichtigen.

**Antrag 11: Zu GLÖZ 8 Acker-Bracheflächen / Schutz von Landschaftselementen / Schnittverbot von Hecken und Bäumen GAP 2023 einstimmig an Fachreferat verwiesen**

Es unverantwortlich in Österreich produktive landwirtschaftliche Nutzflächen in Zeiten wie diesen brach zu legen. Produzieren wir weniger, werden unsere Produkte durch billige Produkte aus dem Ausland ersetzt.

Das Mulchen und sich selbst überlassen von sogenannten Biodiversitätsflächen führt zur Anreicherung von Nährstoffen im Boden. Dies fördert das Wachstum von Wurzelunkräutern wie Ampfer oder Distel. Mähen mit Abräumen dagegen ist geeignet zur Ausmagerung der Flächen und ermöglicht so auch eher die Ansiedlung von weiteren Blütenpflanzen. Entscheidend verantwortlich für die floristische Artenvielfalt sind allerdings die Häufigkeit der Nutzungen und vor allem der Termin der ersten Nutzung. Verzicht auf jegliche Nutzung erzeugt Brache und verringert die Artenvielfalt drastisch.

Es gäbe weit sinnvollere Ansätze die die Landwirte ohne größere Einbußen leichter umsetzen könnten, welche die Biodiversität nachweislich mehr fördern und als positiven Nebeneffekt auch unser Landschaftsbild gestalten.

Die Biodiversität in Streuobstwiesen und in extensiv genutztem Grünland (ohne Pflanzenschutz und Dünger) sind Hotspots der Biodiversität und können bis zu 5.000 verschiedenen Tieren und Pflanzen einen geeigneten Lebensraum bieten.

Sie gehören somit zu den artenreichsten Lebensräumen Mitteleuropas. Hier finden unzählige wilde Tiere und Pflanzen sowohl ein sicheres Zuhause als auch ein üppiges Angebot an Nahrung. Arten, die sonst gerne lichte Laubwälder besiedeln oder auf Totholz angewiesen sind, fühlen sich in und unter den verstreut stehenden hochstämmigen Obstbäumen wohl. Andere blühen oder tummeln sich in der sonnigen Wiese, die ein bis einige Male im Jahr gemäht oder beweidet wird, und so nicht verbuscht. Streuobstwiesen sind zudem oft lebendige Oasen in ringsum besiedelten Gebieten und bieten wilden Tieren und Pflanzen ein letztes Refugium.

Wer in der Streuobstwiese auf Bereinigung, Düngung und Pflanzenschutzmittel verzichtet, schützt nicht nur einige Käfer, sondern eine ganze Lebensgemeinschaft, die durch ihre Vielfalt selbst für Schädlingskontrolle und einen gesunden Kreislauf von Nährstoffen sorgt.

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer fordert:

Punkt 1: Es sei jedem UBB und Bio Landwirt selbst zu überlassen ob er die 7 % Biodiversitätsfläche am Acker oder am Grünland (mit den Auflagen wie im Grünland) erfüllt!

Punkt 2: ausgenommen vom GLÖZ 8 sind Viehhaltende Betriebe mit Raufutterverzehrer, bei denen mehr als 50 % (bisher 75 %) des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Punkt 3: auch Streuobstbäume (Landschaftselemente) mindern die Summe der Biodiversitätsfläche. Je 50 Stück Streuobstbäume 1 % weniger.

Punkt 4: Den Landwirten sei es frei zu entscheiden, ob sie die Biodiversitätsflächen mulchen, oder auch in Zukunft nach dem 1. August zu nutzen können.

Die Auflagen gelten für Betriebe mit mehr als 10 ha Ackerfläche. Davon ausgenommen sind Betriebe, deren Dauergrünlandanteil mehr als 75 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes ausmacht und Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, brachliegendes Land ist, dem Anbau von Leguminosen oder einer Kombination dieser Nutzungen dient.

Ziele dieser Anforderung

- Erhalt von Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten.
- Verminderung von Erosion durch Bracheflächen und Landschaftselemente.
- Verminderung von Nährstoffauswaschungen.
- Erhöhung der Pflanzenarten- und Sortendiversität auf landwirtschaftlichen Nutzflächen.
- Erhöhung des Humusgehalts auf Bracheflächen.
- Verbesserung des Nährstoffhaushaltes durch N-Fixierung.
- Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes.

Mindestanteil an Acker-Bracheflächen und Erhalt von Landschaftselementen als Beitrag zur Biodiversität.

## Antrag 12: Ammoniak-Reduktionspotenzial Absenkung der TS

**einstimmig an Fachausschuss verwiesen**

9

Auf Grund des nationalen Luftreinhalteprogramm 2019 gem. § 6 EG-L soll eine Verringerung der Ammoniakemissionen um 13 % bis 2030 (12 % von 2023 bis 2030 plus 1 % von 2005 bis 2021 ergibt 13 % das sind 11,7 kt NH<sub>3</sub>) erfolgen. Die Emissionen stammen anscheinend zu 94 % aus der Landwirtschaft. Leider sind die Ammoniakemissionen aus den Kläranlagen nicht mit eingerechnet, was bei 9,1 Mio. Österreicher sicher auch nicht zu unterschätzen ist. Ein wesentlicher Ammoniakverringerrungsfaktor ist die Gesteuerte Gülleverflüssigung/Gülleverdünnung/TS Absenkung, was leider bis jetzt nicht berücksichtigt wurde.

Eingliederung und Einstufung der Gesteuerten Gülleverflüssigung/Gülleverdünnung/TS-Absenkung als weiteres aktiv förderfähig gleichgestelltes Verfahren mit angeschlossener Endlagererweiterung in Techniken und Verfahren der Kategorie 1.

In den wissenschaftlichen Ausarbeitungen ist bestätigt, dass eine Reduktion der Trockensubstanz durch Verdünnung der Gülle um 50 % eine Reduktion der Ammoniakemission um größer 30 % ergibt und somit die Kriterien als weiteres gleichgestelltes Verfahren der Kategorie 1 erfüllt.

Die Festlegung der Rohgülle-Basiswerte zur Berechnung der Trockensubstanzabsenkung um 50 % wird für Rindergülle mit TS 10 % und für Schweinegülle mit TS 7 % fixiert. Die nachzuweisenden Trockensubstanz-Zielwerte für Rindergülle sind TS 5 % und für Schweinegülle TS 3,5 %. Eine gleichgestellte Förderstruktur zu den bereits gelisteten Verfahren der Kategorie 1 zum Erhalt der Wirtschaftlichkeit ist vorzunehmen.

Die Überprüfung des vorzuweisenden Trockensubstanzwertes erfolgt mit einer physikalisch-chemischen Gülleanalyse nach Vorbild § 6 Abs. 3 Satz 3 DüV.

Mit Hilfe der Gesteuerten Gülleverflüssigung/Gülleverdünnung/TS-Absenkung, insbesondere in schwierigen Gebieten können die Reduktionsziele leicht erreicht werden. Grubenabdeckungen sind obsolet.

Das Einsparungspotenzial an Ammoniak anhand zweier Tabellen:

Gülleart	Basiswert der TS fixiert	-50 % TS-Reduktion	NH <sub>3</sub> -Reduktion Ausbringung
Rindergülle 10 Mio. m <sup>3</sup>	10 % TS	5 % TS	-4,5 kt
Schweinegülle 5 Mio. m <sup>3</sup>	7 % TS	3,5 % TS	-2,25 kt
Gesamt			<b>-6,75 kt</b>

(Berechnungsgrundlage pro Mio. m<sup>3</sup> 0,45kt NH<sub>3</sub>-N Emissionsreduktion)

Güllelagerung	Emissionsfaktor in kg NH <sub>3</sub> -N je kg NH <sub>4</sub> -N	-30 % NH <sub>3</sub> -N Reduktion -50 % TS-Reduktion vom Basis TS-Wert	NH <sub>3</sub> -Reduktion in kt Güllelagerung
Rindergülle 10 Mio. m <sup>3</sup>	0,15	0,045	-0,45 kt
Schweinegülle 5 Mio. m <sup>3</sup>	0,12	0,036	-0,18 kt
Gesamt			<b>-0,63 kt</b>

## 12a

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert das Landwirtschaftsministerium und das Klimaschutzministerium auf, nach den geltenden internationalen LRTAP-Übereinkommen (Chapter 7) und der UNECE-Task Force, die Verdünnung bzw. Verflüssigung von Rindergülle und Schweinegülle in Techniken und Verfahren der Kategorie 1 einzustufen und bei der Überarbeitung der UBA Studie (Maßnahmen Potenzial zur Ammoniak Reduktion in der Landwirtschaft) und bei allen anderen Berechnungen die Gülleverflüssigung/Gülleverdünnung/TS Absenkung mit einzurechnen.

## 12b

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert das Landwirtschaftsministerium auf, eine Güllelagerraumerweiterung (auch Güllekeller und Güllegruben ohne Deckel) mit 40 % zu fördern.

## 12c

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert das Landwirtschaftsministerium auf, auch die Gesteuerte Gülleverflüssigung/Gülleverdünnung/TS Absenkung/Transport mit 1,60 Euro / m<sup>3</sup> / Jahr bis max. 25 m<sup>3</sup> pro GVE zu fördern.

## 12d

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert das Landwirtschaftsministerium auf, Sammelteiche für Oberflächenwasser / Regenwasser mit 40 % zu fördern.

## 12e

Die Vollversammlung der Landeslandwirtschaftskammer NÖ fordert das Landwirtschaftsministerium auf, die Ammoniakemissionen der Kläranlagen zu erheben und dem zuständigen Ausschuss bzw. Arbeitskreis NEC-Rechtlinie vorzulegen.

## Antrag 13: Nein zur geplanten Erhöhung der Kammerumlage um 33 %

**Keine Abstimmung, da der Bauernbund bei dieser Vollversammlung diese Anhebung bereits beschlossen hatte.**

11

Der Plan der Kammerführung der LK Niederösterreich – vorgeschlagen und beschlossen durch die Mehrheitsfraktion Bauernbund im Hauptausschuss – nämlich die Erhöhung der Kammerumlage um sage und schreibe 33 %, ist ein für die jetzige Zeit nicht zumutbarer Beschluss.

Es ist erstaunlich, was die Bauernvertretung in Niederösterreich gegen die Bauern umsetzen will. Während die Bauern mit enorm sinkenden Erzeugerpreisen, wie z.B. bei der Milch, beim Getreide oder in der Forstwirtschaft konfrontiert sind und gleichzeitig die Produktionskosten in die Höhe schnellen, spart die Kammerführung nicht in den eigenen Reihen ein. Im Gegenteil, verlangt diese von den Bauern, dass sie bei sinkenden Einkünften zukünftig 30 % mehr an Kammerumlage zahlen müssen.

Es entsteht der Eindruck, dass die Kammerführung nicht mehr die Interessen der Bauern – also eigentlich ihre Arbeitgeber – vertritt, sondern nur mehr die eigenen Interessen. Und es erweckt den Anschein: Die Kammerführung lebt nicht von den Einnahmen und Einkünften als aktive Bauern, sondern sie leben von anderen, meist politischen Funktionen. Man dient also der eigenen Partei, dem eigenen Interesse und nicht den Bauern.

**Der UBV fordert die Kammerführung der LK Niederösterreich und die Mehrheitsfraktion – den Bauernbund – auf, dieses Vorhaben sofort zu stoppen. Wenn man mit der Finanzierung der Kammer nicht mehr zurande kommt und die vielen sogenannten Kammer Assets, also Firmen wie Beteiligungen, welche die Kammer in ihrem Eigentum hat, nicht dazu herangezogen werden können oder man dies nicht will, allfällige Abgänge oder Budgetlöcher in der Landwirtschaftskammer NÖ zu stoppen, dann muss man die Ausgaben reduzieren. Von den Bauern erwartet man, dass sie die Ausgaben reduzieren, wenn deren Einnahmen nicht passen.**

Die LK Niederösterreich bzw. deren Führung werden angeregt zu sparen, anstatt bei den Bauern abzukassieren. Der UBV fordert das sofortige Aussetzen dieses Vorhabens, eine konkrete Offenlegung der Bedeckungslücken sowie einen konkreten Sparplan, damit man mit dem Budget durchkommt. Geht es trotzdem nicht zusammen, dann fordern wir eine Urabstimmung bei allen Mitgliedern der Kammer, die in einer Pflichtmitgliedschaft gefangen sind.

Ist die Mehrheit der Bauern – wobei dies aus unserer Sicht 2/3 der Kammermitglieder sein müssen, dafür, dann kann man eine Erhöhung der Kammerumlage überlegen. In diesem Zusammenhang ist dann aber auch die Pflichtmitgliedschaft zu hinterfragen und auch darüber müssen die Bauern neu abstimmen dürfen. Alle anderen Regelungen sind aus der Sicht des UBV keine demokratischen Entscheidungen, sondern ein Diktat von oben. Das lehnen wir vom UBV rundweg ab.

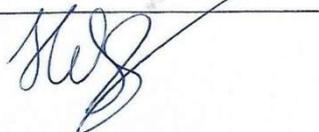
# Unabhängiger Bauernverband



## Für den UBV gezeichnet

- LKR Hubert BUCHINGER
- LKR Josef HANDL
- LKR Herbert HOCHWALLNER

Herbert Hochwallner  


HANDL JOSEF  


Hubert Buchinger  
Bundrifer H.

DIE UBV-LANDESKAMMERRÄTE